Ergänzung KLV : einheitliche Lösung finden

Autor(en): **Schwager, Markus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2007)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ergänzung KLV: Einheitliche Lösung finden

Nachdem die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) bezüglich der ambulanten psychiatrischen Pflege präzisiert wurde, stellt sich die Frage nach einer machbaren und praxisorientierten Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen.

Von Markus Schwager

Bereits mit dem Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. März 2005, wonach psychische und körperliche Erkrankungen einander gleichzustellen sind, wurde die Basis für die gesetzliche Verankerung der ambulanten psychiatrischen Pflege in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geschaffen. Damit wurde das vom Spitex Verband Schweiz und den anderen Pflegeleistungserbringern intensiv verfolgte Ziel in Sachen Finanzierung dieser Pflege erreicht. In der Folge änderte das Eidgenössische Departement des Innern den Artikel 7 der Leistungsverordnung und nahm damit die vom Versicherungsgericht in seinem Urteil geforderte Anpassung vor.

Die Verordnung wurde mit spezifischen psychiatrischen Pflegeleistungen ergänzt (siehe Schauplatz 1/07, Seite 13). Das bedeutet nun, dass auch diese Leistungen von den Krankenversicherern bezahlt werden müssen. Die Präzisierungen der psychiatrischen Pflegeleistungen sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

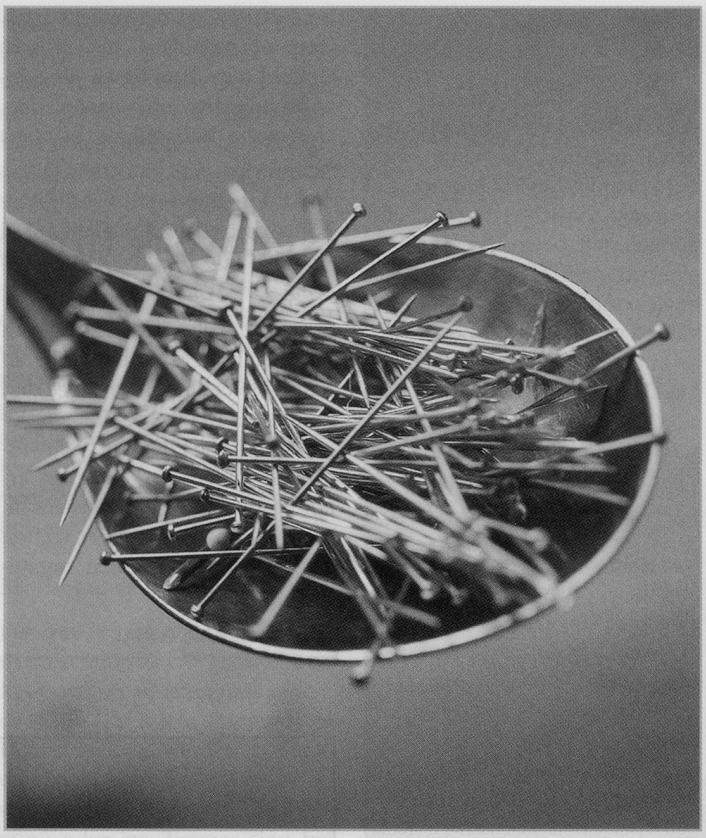

Herausforderung für die Spitex: Menschen, die sich zum Beispiel mit Essstörungen selber schädigen.

Um den erhöhten Anforderungen bei der Beurteilung der psychiatrischen Pflegeleistungen gerecht zu werden, ist in die Leistungsverordnung (Art. 7, Abs. 2bis) eine Bestimmung aufgenommen worden, die für die Abklärung und Beratung der erwähnten Pflegemassnahmen diplomiertes Pflegepersonal mit mindestens einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in Psychiatrie voraussetzt. Diese Bestimmung wird auf den 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Es ist davon auszugehen, dass die erwähnte Anforderungsklausel nicht nur Interpretationsspielraum lässt, sondern von Krankenversicherern auch unterschiedlich ausgelegt werden wird. Zumindest ist anzunehmen, dass Santésuisse seinen angeschlossenen Krankenversicherern bezüglich der Bedarfsabklärung von psychiatrischen Pflegemassnahmen keine Empfehlung abgeben und die Interpretation jeder Kasse selbst überlassen wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Strukturen der Spitex-Organisationen wird es in der Praxis nicht machbar sein, alle Bedarfsabklärungen flächendeckend durch diplomiertes Pflegefachpersonal mit psychiatrischem Hintergrund durchzuführen. Gerade darum ist es wichtig, dass in diesem Zusammenhang mit allen Beteiligten eine machbare und praxisorientierte Auslegung der gesetzlichen Bestimmung gefunden werden kann bzw. der Bund eine entsprechende Definition erlässt.

Der Spitex Verband Schweiz wird sich zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der Arbeitsgruppe Ambulante psychiatrische Pflege darum bemühen, eine einheitliche Lösung zu finden (siehe Kommentar SVS unten). ❑

Spitex Verband Schweiz: Konkretisierung komplexer als erwartet

(SVS) Die Konkretisierung der ab 1. Juli 2007 geltenden Mindestanforderungen an das Personal für die Bedarfsabklärung der ambulanten psychiatrischen Pflege ist komplexer als erwartet. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Mitte Januar eingereichte Anfrage, wie die neue Bestimmung von KLV Art. 7, Abs. 2bis konkret auszulegen sei, am 15. März 2007 beantwortet. Die Kernaussagen des BAG:

1. Die KLV verlangt für die Bedarfsabklärung eine Pflegefachperson mit zwei Jahren Erfahrung in Psychiatrie.

2. Eine Weiterbildung in Psychiatrie kann nicht verlangt werden, weil die Weiterbildungen in Pflege nicht reglementiert sind.

3. Weil zwei Jahre Praxis verlangt werden, reicht einerseits eine rein theoretische Weiterbildung in Psychiatrie nicht, um die Anforderung zu erfüllen. Andrerseits wird aber die Praxis angerechnet, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurde. Die Praxis kann bei allen Leistungserbringern erworben werden, die psychiatrische Patientinnen und Patienten behandeln.

Der Spitex Verband Schweiz, SBK, FMH sowie Fachärztegesellschaften haben in der Zwischenzeit gemeinsame Kriterien für die Definition der Berufserfahrung erarbeitet. Zudem einigten sich die Organisationen auf ein mögliches Anerkennungsverfahren. Der Kriterienkatalog wird nun dem BAG zur Stellungnahme unterbreitet. Der SVS-Zentralvorstand hat die gemeinsam erarbeiteten Berufserfahrungskriterien im Sinne einer Empfehlung für die Basisorganisationen genehmigt. Die Empfehlung kann bei den Kantonalverbänden bezogen werden. ❑